

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die

Regierungspräsidium

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 11.04.2022
Durchwahl 0711 279-2609
Telefax 0711 279-2810
Name Ute Stern
Gebäude Thouretstr. 2
Aktenzeichen 14-0381.1-39/99
(Bitte bei Antwort angeben)

**Vertragungsunterlagen bei Einstellung geflüchteter ukrainischer Lehrkräfte
Hier: Masernschutz, Führungszeugnis und Arbeitserlaubnis (bei Nicht-EU-
Bürgern)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der militärischen Invasion Russlands in der Ukraine wurde mit Beschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der sog. EU-Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes die o.g. EU-Massenzustrom-Richtlinie in Kraft gesetzt.

Nach Artikel 12 der EU-Massenzustrom-Richtlinie gestatten die EU-Mitgliedstaaten Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für einen Zeitraum, der den des vorübergehenden Schutzes nicht übersteigt, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Deshalb und um die Beschulung von geflüchteten ukrainischen Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können, können geflüchtete ukrainische Lehrkräfte in den Landesdienst eingestellt werden.

Bei der Einstellung von nach den o.g. unionsrechtlichen Vorgaben vorübergehend geschützten Personen gelten Besonderheiten, auf die wir Sie nachfolgend hinweisen möchten.

1. Arbeitserlaubnis für Nicht-EU-Bürger (Aufenthaltstitel zur Gewährung vorübergehenden Schutzes mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit oder Fiktionsbescheinigung mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit)

Neben den sonstigen vor Abschluss eines Arbeitsvertrages vorzulegenden Unterlagen setzt die Beschäftigung der nach den o.g. Vorschriften vorübergehend Geschützten voraus, dass diesen die Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde erlaubt wurde. **Ausreichend für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit den oben genannten Personen ist die Vorlage einer sog. Fiktionsbescheinigung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“.**

Zu beachten ist allerdings, dass die Fiktionsbescheinigung das Aufenthaltsrecht und das Recht zur Erwerbstätigkeit lediglich vorläufig regelt. Die Regierungspräsidien werden daher gebeten, zu überwachen, ob rechtzeitig vor Ablauf der in der Fiktionsbescheinigung eingetragenen Frist eine Aufenthaltserlaubnis zur Gewährung vorläufigen Schutzes mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit vorgelegt wird. Entsprechend ist bei einer lediglich befristeten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu verfahren.

Sofern eine Fiktionsbescheinigung oder eine im Anschluss daran befristete Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nicht rechtzeitig vor Ablauf der dort genannten Frist verlängert wird, darf eine Weiterbeschäftigung nicht erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Je nach Lage des Einzelfalls ist in diesen Fällen daher zu prüfen, ob das Arbeitsentgelt einzubehalten und der Beschäftigte freizustellen oder/und das Arbeitsverhältnis zu kündigen ist.

2. Masernschutz

Im Hinblick auf den Masernschutz gelten die für die Lehrereinstellung grds. folgende Regelungen.

Personen, die an Schulen tätig werden sollen, müssen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis darüber erbringen, dass sie durch zwei Masernimpfungen ausreichend gegen eine Maserninfektion geschützt sind. Sie können ebenfalls ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei Ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (z.B. nachgewiesen durch eine Titerbestimmung) oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Einen Nachweis vorlegen müssen nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Betroffen sind außerdem nur Schulen, an denen überwiegend Minderjährige

unterrichtet werden. Personen, die in den Anwendungsbereich des Masernschutzgesetzes fallen, dürfen nicht beschäftigt werden, wenn sie den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen.

Für Personen, denen nach den zuvor genannten unionsrechtlichen Regelungen vorläufiger Schutz gewährt wird, ist jedoch in Abstimmung mit dem Sozialministerium für den Dienstbeginn **ausnahmsweise zunächst eine Impfung ausreichend**. Der unvollständige Impfstatus ist an die Gesundheitsämter zu melden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, dies zu übernehmen und auch die Schulleitungen hierüber zu informieren. **Die zweite Impfung ist in 4 Wochen nachzuholen**. Der Nachweis der zweiten Impfung ist den Regierungspräsidien über die Schulleitungen vorzulegen und zu überwachen. Wird die zweite Impfung nicht nachgeholt, ist das Arbeitsverhältnis zu beenden, wenn nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.

Um einer Ausbreitung von Masernerkrankungen vorzubeugen, kann diese Übergangslösung nur auf den zuvor genannten Personenkreis und beschränkt auf die aktuelle Situation angewandt werden.

Sofern Lehrkräfte noch nicht über einen vollständigen Masernimpfschutz verfügen, ist vorgesehen, dass diese vor der Einstellung eine Selbstverpflichtung unterzeichnen, wonach sie die fehlende zweite Impfung 4 Wochen nach der Erstimpfung nachholen (**Anlage**).

3. Führungszeugnis

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages setzt grds. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter ist als 3 Monate voraus. In der aktuellen Situation sind für die Einstellung geflüchteter ukrainischer Lehrkräfte ausnahmsweise folgende Unterlagen ausreichend:

- Erklärung über frühere und anhängige Ermittlungserfahren und Strafverfahren, einschließlich der Verpflichtung auch die Einleitung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen (**Anlage**),
- Glaubhaftmachung (**Anlage**) eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses als Lehrkraft in der Ukraine mittels geeigneter Unterlagen (Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweise, etc.) möglichst in deutscher Übersetzung.

Ein **erweitertes Führungszeugnis**, nicht älter als 3 Monate soll eingeholt werden. Zum Abschluss eines Arbeitsvertrages ist es aber **bis auf Weiteres** ausreichend, wenn dieses bei der örtlich zuständigen deutschen Meldebehörde beantragt ist und unverzüglich

nachgereicht wird. Soweit Bewerberinnen und Bewerber mit den Einstellungsunterlagen noch kein Führungszeugnis vorlegen, sind sie somit anlässlich der Einstellung darauf hinzuweisen, dass sie die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der örtlich für sie zuständigen Meldebehörde beantragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rüdiger Schmidt

Ministerialrat